
TEILEGUTACHTEN

Nr.: FZTP02/24365/A/07

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Motoränderung**
den Änderungsumfang

vom Typ : **301E1601-V0/301A1681-00**

des Herstellers : **DR. Schrick GmbH**
Dreherstraße 3-5
42899 Remscheid

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !
Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Auftraggeber : Dr. Schrick GmbH

TEILEGUTACHTEN Nr.:

FZTP02/24365/A/07

Prüfgegenstand : Motoränderung

Blatt 2 von 5

Typ : 301E1601-V0/301A1681-00

Fassung: 12.02.2002

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	AUDI
Fahrzeugtyp	8E; 4B
Handelsbezeichnung	A4 2.0; A6 2.0
ABE-Nr.: / EG-BE-Nr.	e1*98/14*0151*..; e1*98/14*0051*..

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

Nur 5-Gang-Schaltgetriebe

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Basisfahrzeug (Prüffahrzeug)

Hersteller: Audi
Typ(en): 8E
Handelsbezeichnung: A4 2.0
ABE/EG-BE-Nr.: e1*98/14*0151*..
Getriebe: 5-Gang Schaltgetriebe

Motor des Serienfahrzeugs

Typ: ALT
Hubraum: 1984 cm³
Leistung: K 96/5700

Umbaubeschreibung

Die Motorleistung des Antriebsmotors wird durch Änderungen der Nockenwellen erhöht.
Im übrigen bleibt der Motor im Serienzustand.

Leistungssteigernde Maßnahmen

Motoränderung:

- modifizierte Nockenwellen Dr. Schrick, Kennz. 301E1601-V0/301A1681-00

Auspuffanlage

Krümmer: Serie
Katalysator: Serie
Vorschalldämpfer: Serie

Endschalldämpfer
Typ: Serie

Auftraggeber : Dr. Schrick GmbH

TEILEGUTACHTEN Nr.:

FZTP02/24365/A/07

Prüfgegenstand : Motoränderung

Blatt 3 von 5

Typ : 301E1601-V0/301A1681-00

Fassung: 12.02.2002

Getriebe 5-Gang-Schaltgetriebe

Übersetzungen: Serie

Achsübersetzung: Serie

Größe der Bereifung
(Prüffahrzeug): 195/65 R 15

Hersteller / Fertigungsbetrieb : Dr. Schrick

Kennzeichnung : Nockenwellen: 301E1601-V0/301A1681-00

Art der Kennzeichnung : eingeschlagen

Ort der Kennzeichnung : auf den Teilen (s.o.)

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Sonderschalldämpfer

Gegen die Verwendung der Motoränderung in Verbindung mit Sonderschalldämpfern bestehen keine technischen Bedenken, sofern für diesen eine ABE, Teilegutachten oder Prüfbericht vorliegt, welche/r nicht die Kombination mit dem serienmässigen Motor vorschreibt.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

IV.1 Die Änderungen sind durch den Einbaubetrieb zu bestätigen.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Entfällt

Auftraggeber : Dr. Schrick GmbH

TEILEGUTACHTEN Nr.:

FZTP02/24365/A/07

Prüfgegenstand : Motoränderung

Blatt 4 von 5

Typ : 301E1601-V0/301A1681-00

Fassung: 12.02.2002

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine unverzügliche Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1a StVZO ist erforderlich.

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
Ziff. 1 :	Unverändert (EURO 4)
Ziff. 6 :	222 km/h (A4 2.0) 219 km/h (A6 2.0)
Ziff. 7 :	K 110/6100
Ziff. 30 (Standgeräusch):	78 dB(A)
Ziff. 31 (Fahrgeräusch):	74 dB(A)
Ziff. 33:	Ziff. 7: Leistungssteigerung durch Einbau von Schrick – Nockenwellen Typ 301E1601-V0/301A1681-00**

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfung

Ermittlung der Geräuschwerte nach
70/157/EWG

Ermittlung der Höchstgeschwindigkeit
in Anlehnung an ECE-R68

Abgasverhalten nach RREG
70/220/EWG

Leistung nach DIN 70020

Prüfergebnisse

Nahfeldgeräusch: 78 dB(A)

Fahrgeräusch: 74 dB(A)

Höchstgeschwindigkeit: 222 km/h

Auftraggeber : Dr. Schrick GmbH

TEILEGUTACHTEN Nr.:

FZTP02/24365/A/07

Prüfgegenstand : Motoränderung

Blatt 5 von 5

Typ : 301E1601-V0/301A1681-00

Fassung: 12.02.2002

Abgasverhalten:

Gemäß Prüfung der Abgasprüfstelle des RWTÜV sind die geltenden Abgasvorschriften für den leistungsgesteigerten Motor erfüllt. Das Fahrzeug erfüllt die RREG 70/220/EWG einschließlich aller Änderungen bis 98/69/EG. Die Fahrzeuge erfüllen nach dem Umbau weiterhin die Vorschriften, die der serienmäßigen Einstufung (Euro 4) entsprechen. Die Abgasprüfungen wurden mit ansonsten serienmäßigen Fahrzeugen durchgeführt.

Leistung:

110 kW bei 6100 min⁻¹

VI. Anlagen
keine

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 12.02.2002

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Grohrert'.

Dipl.-Ing. Grohnert